

Satzung des Medizinischen Dienstes Rheinland-Pfalz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Zuständigkeitsbereich/Einzugsgebiet des Medizinischen Dienstes

1. Der Medizinische Dienst führt den Namen „Medizinischer Dienst Rheinland-Pfalz“ (Kurzform MD Rheinland-Pfalz).
2. Der MD Rheinland-Pfalz ist gemäß § 278 Abs. 1 SGB V eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Der Zuständigkeitsbereich/das Einzugsgebiet des MD Rheinland-Pfalz erstreckt sich auf das Land Rheinland-Pfalz. Der MD Rheinland-Pfalz hat seinen Sitz in Alzey.
4. Der MD Rheinland-Pfalz untersteht der Rechtsaufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der MD Rheinland-Pfalz hat die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch zu erfüllen.
- (2) Der MD Rheinland-Pfalz nimmt Beratungs- und Begutachtungsaufgaben in der Medizin, Sozialmedizin und Pflege wahr.
- (3) Er kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Organe

- (1) Organe des MD Rheinland-Pfalz sind
 - der Verwaltungsrat und
 - der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4 Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören gemäß § 279 Abs. 3 Satz 1 SGB V 23 Vertreter an, die sich auf die nachfolgenden Vertretergruppen verteilen.
2. Die Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände sind im Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 279 Abs. 4 SGB V mit 16 stimmberechtigten Vertretern repräsentiert, die sich wie folgt zusammensetzen:

– AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse	4 Vertreter
– BKK-Landesverband Mitte	3 Vertreter
– die Ersatzkassen	6 Vertreter
– IKK Südwest	2 Vertreter
– Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	1 Vertreter
3. Die Verbände und Organisationen im Sinne von § 279 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V sind durch fünf stimmberechtigte Vertreter repräsentiert.
4. Die maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe und die Landesärztekammer sind gemäß § 279 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V mit je einem Vertreter ohne Stimmrecht repräsentiert.
5. Jeder Vertreter im Verwaltungsrat hat bis zu zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Listenstellvertretung ist möglich.
6. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

§ 5 Wahl bzw. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat

1. Die 16 Vertreter der Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände im Verwaltungsrat und ihre Stellvertretung werden gemäß § 279 Abs. 4 SGB V von ihren zuständigen Selbstverwaltungsorganen gewählt.
2. Die sieben Vertreter der Verbände und Organisationen im Sinne von § 279 Abs. 5 Nr. 1 und 2 SGB V werden durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz benannt.

§ 6

Wahl der Vorsitzenden des Verwaltungsrates

1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und seine Stellvertretung werden jeweils in der ersten Sitzung nach Ablauf der vorherigen Amtsperiode (§ 11 Abs. 2) aus dessen Mitte mit der Maßgabe gewählt, dass sie den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr führen. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Januar eines Jahres.
2. Die Reihenfolge wird zu Beginn der Amtsperiode festgelegt.
3. Scheidet die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung aus, wird eine Nachfolge gewählt.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Beschlussfassung über die Satzung, Aufstellung einer Geschäftsordnung,
2. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats,
3. Feststellung des Haushaltsplanes
4. Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben,
5. Wahl des Vorstands und seines Stellvertreters sowie der Abschluss der erforderlichen Anstellungsverträge, jeder Veränderung und Ergänzung der Verträge und deren Beendigung,
6. Aufstellung von Richtlinien für die Führung der Geschäfte des Vorstandes,
7. Entscheidung für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Gebäuden,
8. Entscheidung über die Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung des Vorstandsvorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
9. Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
10. Abnahme der Jahresrechnung,
11. Entlastung des Vorstands,
12. Aufstellen von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des MD Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der Empfehlung des MD Bund (§ 283 Abs. 2 SGB V),
13. Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Nebenstellen.

§ 8 Verwaltungsratsplenium

1. Neben den Vertretern im Verwaltungsrat nimmt der Vorstand des MD Rheinland-Pfalz an allen Sitzungen teil. Wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder dies verlangt, kann der Vorstand von der Teilnahme an der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
2. Weitere Personen können im Einzelfall von den Vorsitzenden des Verwaltungsrates als sachverständige Berater hinzugezogen werden unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat diesem zustimmt. Ein ständiges Teilnahmerecht wird hierdurch nicht begründet.

§ 9 Ausschüsse

Zur Unterstützung, Beratung, Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Angelegenheiten des Verwaltungsrates werden bei Bedarf vom Verwaltungsrat Ausschüsse gebildet. In den Ausschüssen sollen entsprechend dem Proporz im Verwaltungsrat alle Vertretergruppen unter Berücksichtigung der Geschlechterverteilung beteiligt werden.

§ 10 Ehrenamt, Entschädigung

1. Die Tätigkeit der Vertreter im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.
2. Die Entschädigung der Vertreter im Verwaltungsrat erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Basis der Sozialpartnerempfehlung. In der Entschädigungsregelung, die Bestandteil dieser Satzung ist, sind die näheren Einzelheiten festgelegt.

§ 11 Amtsdauer

1. Die gewählten und benannten Personen werden Vertreter im Verwaltungsrat mit dem Tag, an dem die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet.
2. Die Amtsdauer der Vertreter im Verwaltungsrat beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Sozialwahl mit dem Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates.
3. Die Amtszeit der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 darf zwei Amtsperioden nicht überschreiten. Personen, die am 1. Januar 2020 bereits Mitglieder im Verwaltungsrat eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind, können einmalig wiedergewählt werden.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter des Verwaltungsrates ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Vertreter des Verwaltungsrates anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Einladung der Vertreter einzuberufen, in welcher der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kann auch hierbei keine Mehrheit erzielt werden, so kommt der Beschluss nicht zustande.
3. Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vertreter im Verwaltungsrat.
4. Der Verwaltungsrat kann in dringenden Fällen oder aus wichtigem Grund ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 4 der Satzung) der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Ergibt sich bei der schriftlichen Abstimmung Stimmengleichheit, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates beraten und erneut abgestimmt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung stellt der amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrates fest und teilt dies den Vertretern mit.

§ 13

Öffentlichkeit, Beratung

1. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des MD Rheinland-Pfalz, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 Abs. 1 SGB I) befassen.
2. Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nicht-öffentlicher Sitzung ausschließen; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

§ 14

Persönliche Betroffenheit

Ein Vertreter im Verwaltungsrat oder der Vorstand dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 15

Amtsentbindung und Amtsenthebung

1. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit gemäß § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV über eine Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung eines Vertreters des Verwaltungsrates.
2. Schließen Tatsachen das Vertrauen der Vertreter des Verwaltungsrates zu einer Amtsführung der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung aus, kann der Verwaltungsrat diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Vertreter abberufen.

§ 16

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand führt gemäß § 279 Abs. 7 SGB V hauptamtlich die Verwaltungsgeschäfte nach den entsprechenden Richtlinien des Verwaltungsrates und vertritt den MD Rheinland-Pfalz gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Beschlüssen und vollzieht diese. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand hat den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu erstellen.

§ 17

Ombudsperson

1. Beim MD Rheinland-Pfalz wird gemäß § 278 Abs. 3 SGB V eine unabhängige Ombudsperson bestellt.
2. Die Bestellung, unabhängige Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson richtet sich nach der vom MD Bund dafür gemäß § 283 Abs. 2 Nr. 5 SGB V erlassenen Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Der Verwaltungsrat bestellt eine Person durch einfachen Beschluss.
3. Die Ombudsperson berichtet gemäß § 278 Abs. 3 SGB V dem Verwaltungsrat und der zuständigen Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form jährlich und bei gegebenem Anlass und veröffentlicht den Bericht drei Monate nach Zuleitung an den Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde auf ihrer Internetseite.

§ 18

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

1. Die zur Finanzierung der Aufgaben des MD Rheinland-Pfalz nach § 275 Absatz 1 bis 3b SGB V, § 275a bis 275d SGB V und den nach dem SGB XI übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel werden nach § 280 SGB V von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den Ersatzkassen und der BAHN-BKK, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des MD Rheinland-Pfalz haben, durch eine Umlage aufgebracht.

2. Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des MD Rheinland-Pfalz aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 1.7. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
3. Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus, und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Absatz 2 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 1.7. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
4. Sobald die nach Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 1.7. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen sind an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit deren noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.
5. Eine Abrechnung der geleisteten Umlagen auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses findet nicht statt.
6. Für die Kostentragung im Übrigen gelten § 280 Absatz 1 Satz 4 SGB V und § 280 Abs. 2 Satz 4 SGB V.
7. Die Leistungen des MD Rheinland-Pfalz im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Absatz 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Absatz 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.
8. Für die Verwaltung der Mittel gilt § 280 Absatz 3 SGB V.

§19

Dienstrecht

1. Für die von den vormaligen Landesversicherungsanstalten übernommenen Beamten gilt das rheinland-pfälzische Beamtengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Der MD Rheinland-Pfalz ist insoweit nach Maßgabe des Artikels 73 Abs. 4 und 5 GRG Dienstherr der Beamten und Beamtenanwärter.
2. Oberste Dienstbehörde dieser Beamten ist der Verwaltungsrat.
3. Dienstvorgesetzter ist der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

**§ 20
Art der Bekanntmachungen**

Die Satzung und die Satzungsänderungen werden auf der Internetseite des MD Rheinland-Pfalz und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Über weitere Bekanntmachungen, deren Art und Umfang entscheidet der Verwaltungsrat.

**§ 21
Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde am 16. Juni 2021 durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz genehmigt und tritt gemäß § 412 SGB V am 01. Juli 2021 in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Alzey, den 14. Juli 2021

Dietmar Muscheid
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Medizinischer Dienst Rheinland-Pfalz